

# **Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

vom 27.11.2014

Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 10 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührengegenstand, Gebührenschuldner**

Die Gemeindeprüfungsanstalt erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren von den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, bei denen sie tätig geworden ist, sowie von den im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und in der Gemeindeprüfungsordnung besonders bestimmten Kostenträgern. Bei Tätigkeiten, die sich zugleich auch auf Sonder- und Treuhandvermögen erstrecken, erhebt sie die Gebühren insgesamt von der Körperschaft, bei der sie tätig geworden ist.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der für die Beamten der Gemeindeprüfungsanstalt jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer und Berater der Gemeindeprüfungsanstalt durch die Stundenzahl nach Satz 2.

(2) Bei einer Tätigkeit außerhalb der Gemeindeprüfungsanstalt wird ein pauschalierter Zuschlag für Reisekosten erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührensätze**

(1) Es betragen je Tagewerk

- die Gebühr für die überörtliche Prüfung, prüfungsnahen Fachberatung, bautechnische Beratung 645,90 EUR,
- die Gebühr für die Programmprüfungen nach § 114a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GemO 602,00 EUR,
- die Gebühr für Jahresabschlussprüfungen 828,46 EUR,
- die Gebühr für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GPAG 645,81 EUR,
- der Zuschlag nach § 2 Abs. 2 48 EUR.

(2) Soweit eine Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeit.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Auslagenersatz**

Als Auslagen sind die Aufwendungen der Gemeindeprüfungsanstalt für die Inanspruchnahme Dritter bei Prüfungen und Beratungen zu ersetzen. Für den Auslagenersatz gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt vom 27. November 2013 (StAnz. Nr. 48 vom 06.12.2013) außer Kraft.

(3) Tagewerke im Sinne von § 2 Abs. 1, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angefallen sind, werden mit dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebührensatz abgerechnet.

Karlsruhe, 27.11.2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Dr. Rainer Haas  
Landrat